



Aufsichtsführung von Segelfluglehrer-Anwärtern

Im Zusammenhang mit der Ausbildungstätigkeit eines Fluglehrer-Anwärters unter Aufsicht im Anschluss an den Ausbildungslehrgang ergab sich immer wieder die Frage über den zu praktizierenden Umfang der Aufsichtspflicht.

In einem gemeinsamen Gespräch mit Vertretern der Regierungspräsidien von Baden-Württemberg und dem BWLV wurde diese Frage wie folgt abgestimmt:

Der aufsichtführende Fluglehrer oder in besonderen Fällen ein von der Erlaubnisbehörde anerkannter Vertreter koordiniert die Ausbildungstätigkeit mit dem Fluglehrer-Anwärter, überwacht die Ausbildung auf fachliche und methodische Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorgaben (Ausbildungsrichtlinien des BWLV und Ausbildungshandbuch der ATO des BWLV) und informiert sich durch Flüge mit den Flugschülern über den Fortgang und Stand der Ausbildung.

Er muss während der Ausbildung des Fluglehreranwärters nicht unbedingt am Platz sein. Die persönliche Begleitung durch den aufsichtführenden Fluglehrer wird sich selbstverständlich am Erfahrungsstand des Fluglehreranwärters orientieren. Der Fluglehrer-Anwärter bildet die ihm zugewiesenen Flugschüler am Doppelsteuer aus und erteilt Flugaufträge. Flugaufträge außerhalb der Sichtweite des Fluglehrer-Anwärters müssen schriftlich erteilt werden.

Nach der EU-Richtlinie 1178/2011 FCL.910.FI darf der Anwärter keine Flugaufträge für den erste Alleinflug und für den ersten Allein-Überlandflug erteilen.

Die Aufsichtspflicht kann auf Antrag des hierfür anerkannten Fluglehrers aufgehoben werden, wenn der Bewerber mindestens 15 Stunden Flugunterricht oder Unterricht für 50 Starts erteilt hat.

Dabei muss der vollständige Lehrplan für die Erteilung des SPL behandelt werden

s

Fachausbildungsleiter Segelflug